

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** Sony DADC Austria AG, A-5081 Anif, Sonystrasse 20

1. Einleitung  
Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, bilden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sony DADC Austria AG (nachstehend als „Sony DADC“ bezeichnet) einen integrierenden Bestandteil aller Angebote und Kaufabschlüsse.  
Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Einkaufsbedingungen von Kunden sind unwirksam.
2. Verkaufsbedingungen
- 2.1. Angebot und Preis soweit nichts anderes vereinbart wird, gelten die Preise netto ab dem Sitz des Lieferanten in A-5081 Anif, Sonystrasse 20, ohne Fracht und ohne jeden Nachlass. Es gelten jeweils die Preise des letzten Angebotes seitens Sony DADC.
- 2.2. Auftrag und Auftragsbestätigung
- 2.2.1. Für jede Produkttypen bestehen Mindest-Bestellmengen, die einen Teil des Sony DADC-Kundenhandbuchs für das spezifische Produkt bilden.
- 2.2.2. Alle Aufträge des Kunden an Sony DADC haben schriftlich zu erfolgen und gelten nach schriftlicher Bestätigung durch Sony DADC als angenommen. Allfällige Vereinbarungen mit Vertretern und/oder Repräsentanten sowie Vereinbarungen mit Kunden einschl. rechtsverbindlicher Zusagen oder Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zur Gültigkeit ebenfalls der schriftlichen Annahme durch Sony DADC.
- 2.3. zu liefernde Menge  
Die Liefermenge wird in der schriftlichen Auftragsbestätigung von Sony DADC festgelegt. Soweit nichts anderes vereinbart, akzeptiert der Kunde produktionsbedingte Schwankungen in der Liefermenge im Ausmaß von ungefähr 5% pro bestelltem Titel. Bei Bestellungen von 1.000 Einheiten, oder weniger pro Titel akzeptiert der Kunde produktionsbedingte Abweichungen von bis zu 100 Einheiten, die in der Faktura berechnet werden.
3. Lieferzeit
- 3.1. Die vereinbarte Lieferzeit beginnt, sobald Sony DADC vom Kunden alle lt. der Spezifikation von Sony DADC erforderlichen Komponenten erhalten hat. Die Lieferung gilt als rechtzeitig durchgeführt, wenn die bestellte Ware vor Ablauf der Lieferzeit das Werk A-5081 Anif oder A-5303 Thalgau verlassen hat.
- 3.2. Lieferzeiten und Lieferdaten gelten als unverbindlich.
- 3.3. Sony DADC ist berechtigt, Teillieferungen und Vorauslieferungen durchzuführen. Eine Stornierung von Bestellungen seitens des Kunden gilt – auch wenn sie berechtigt und Folge einer Erstreckung des Liefertermins wäre – nicht für bereits zuvor durchgeführte Teil- oder Vorauslieferungen.
4. Erfüllungsort und Ort des Gefahrenübergangs
- 4.1. Erfüllungsort und Ort des Gefahrenübergangs für alle Lieferungen ist das Sony DADC-Werk in A-5081 Anif oder A-5303 Thalgau, oder aber ein von Sony DADC separat genanntes Vertriebs-/Auslieferungslager.
- 4.2. Der Gefahrenübergang betreffend die Lieferware erfolgt an den Kunden zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Frachtführer. Dies gilt auch für Teillieferungen.
- 4.3. Soweit hier nichts anderes bestimmt ist, werden Versand und Versandart ausschließlich von Sony DADC bestimmt. Sony DADC veranlasst den Transport und bezahlt die Kosten der Transportverpackung, wie auch die Kosten der üblichen Transportversicherung mit einem Versicherungswert bis zur Höhe des jeweiligen Sony DADC-Fakturenbetrages. Sonstige Aufwände, wie z.B. Kosten für spezifische Verpackung, Mehrkosten für Einzellieferungen, Frachtkosten usw. gehen ausschließlich auf Rechnung des Kunden. Der Kunde hat sämtliche Zollgebühren, Umsatzsteuern, Grenzkosten usw. zu zahlen, auch wenn der Transportauftrag von Sony DADC erteilt wurde.
- 4.4. Im Falle von Lieferverzögerung, der durch vom Kunden zu verantwortende Umstände verursacht wurde, gehen alle Gefahren einschl. der Gefahr des Unfallschadens (plötzlich eintretenden Schadens) zu dem Zeitpunkt an den Kunden über, an dem seitens Sony DADC gemeldet wird, dass die Ware abholbereit ist, d.h. zum Zeitpunkt der Absendung dieser Meldung durch Sony DADC. Bei Verzug infolge von Umständen, die vom Kunden zu verantworten sind, werden dem Kunden Lagerkosten von mindestens 5% pro Monat des Brutto-Fakturenwertes berechnet, uzw. ab dem Zeitpunkt der Meldung der Versandbereitschaft durch Sony DADC.
5. Rechnungen und Zahlungskonditionen
- 5.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich ab Sony DADC-Werk A-5081 Anif/Österreich ohne Umsatzsteuer (MWST).  
Alle Zahlungen haben bar, spesenfrei und ohne jeden Abzug zu erfolgen. Die Erhebung von Gegenforderungen durch Aufrechnung oder Ausübung von Rückbehaltungsrechten seitens des Kunden ist ausgeschlossen, sofern dieser Ausschluss nach den geltenden Gesetzen zulässig ist.
- 5.2. Zahlungen sind nur dann schuldbefreiend, wenn sie auf das Bankkonto von Sony DADC erfolgen, es sei denn es wäre etwas anderes vereinbart (z.B. Zahlung per Scheck).
- 5.3. Alle Zahlungen werden vorerst mit den Kosten (Mahnkosten, Rechtskosten), dann mit den aufgelaufenen Zinsen, und schließlich mit dem Kapital, d.h. mit dem ältesten ausstehenden Schuldbetrag verrechnet. Schecks und Wechsel werden nur über spezielle Vereinbarungen angenommen, uzw. nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlungen Statt. Schecks und Wechsel gelten als Zahlung erst nach Einlösung mit Wert an dem Datum der Gutschrift durch die Bank an Sony DADC. Sony DADC ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen eine angebotene Zahlung mit Scheck oder Wechsel abzulehnen.
- 5.4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind alle von Sony DADC ausgestellten Rechnungen 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
- 5.5. Der Erfüllungsort für alle Zahlungen ist A-5081 Anif.
6. Folgen von verspäteter oder abgelehnter Leistung
- 6.1. Auch nach Annahme eines Auftrages ist Sony DADC berechtigt, die Leistung und/oder Lieferung zu verweigern, wenn auf Grund von Umständen, die auch nach Abschluss des Geschäftes bekannt werden oder auftreten, die Befürchtung besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht voll, oder zeitgerecht nachkommen wird oder wenn durch den Inhalt der an Sony DADC zur Vervielfältigung gegebenen Filme, Ton-, Daten- oder sonstiger Software-Aufnahmen Gesetze oder moralische Grundsätze verletzt werden. In gleicher Weise ist Sony DADC berechtigt, die Annahme des Auftrages bzw. die Lieferung zu verweigern, wenn nicht zweifelsfrei geklärt ist, dass der Kunde alle Rechte der Vervielfältigung der betreffenden Aufnahmen besitzt. In diesen Fällen ist Sony DADC berechtigt, Eingangskomponenten zu Dokumentationszwecken einzubehalten und folgende Institutionen vom Sachverhalt zu verständigen: CDSA - Content Delivery & Storage Association, BIEM - Bureau International des Sociétés Gérant des Droits d'Enregistrement et de Reproduction Mecanique, IFPI - International Federation of the Phonographic Industry, BSA - Business Software Alliance, Verwertungsgesellschaften.
- 6.2. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist gilt der Kunde als in Verzug, ohne dass es hierzu einer besonderen Mitteilung von Sony DADC bedarf. Sony DADC hat in diesem Fall das Recht, alle gewährten Zahlungsfristen zu stornieren – auch jene für akzeptierte Wechsel – und sofortige Zahlung zu verlangen. Bei allen Vereinbarungen über Ratenzahlungen stellt die Nichtzahlung auch nur einer Rate einen Verzug seitens des Käufers – in dem gesetzlich zulässigen Ausmaß dar.
- 6.3. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde von den fälligen unbezahlten Beträgen Zinsen zum geltenden Satz der Refinanzierungskosten, jedoch mindestens 12% p.a. zu bezahlen.
7. Alle außergerichtlichen Mahnungs- und Inkassospesen, einschl. der Kosten von Rechtsberatern und Inkassobüros sind vom Kunden zu bezahlen.  
Lieferung an Dritte  
Wenn ein Kunde vorschreibt, dass eine von ihm erteilte Bestellung, bzw. ein Teil derselben an einen Dritten zu liefern und zu fakturieren ist (z.B. an eine Tochtergesellschaft des Kunden oder einen seiner Vertriebspartner), dann bleibt der Kunde dennoch gegenüber Sony DADC haftbar. Sony DADC ist dabei berechtigt, Mehrkosten für Verpackung und Transport zu berechnen. Wenn die Lieferung durch DADC für den Kunden direkt an einen Dritten in einem Nicht-EU-Land auszuführen ist, dann hat der Kunde der Sony DADC entweder die Handelsrechnung bzw. Angabe des vom Dritten zu bezahlenden Warenwertes zwecks Berechnung der Einfuhrabgaben an Hand zu geben.  
Wenn eine solche Lieferung an einen Dritten in einem EU-Land ausgeführt wird, dann hat der Kunde Sony DADC noch vor der Lieferung die MWST-Kennnummer des Dritten bekanntzugeben. Bei Fehlen dieser Angaben seitens des Kunden bzw. wenn diese unvollständig oder unrichtig sind, dann hat der Kunde Sony DADC hierfür schadlos zu halten, insbesondere in Hinsicht auf Zollstrafen und -abgaben.
8. Mängelhaftungsgarantie
- 8.1. Im Falle einer Reklamation hat der Kunde die abgelehnte Ware entsprechend zu lagern und sie zur Verfügung von Sony DADC zu halten, bis die Reklamation beigelegt ist.
- 8.2. Sony DADC ist berechtigt, sich von Ansprüchen auf angemessene Preisermäßigung durch Ausbesserung mangelhafter Ware und/oder durch Lieferung fehlender Ware in einer für den Kunden akzeptablen Weise zu befreien. Mängel an einem Teil einer Lieferung (Bestellung) berechtigen nicht zur Ablehnung der gesamten Lieferung.
9. Sämtliche gelieferte Ware bleibt Eigentum von Sony DADC, bis alle Ansprüche von Sony DADC aus ihrem Verhältnis zum Kunden voll befriedigt sind. Bei Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware tritt der Kunde den erzielten Kaufpreis zur Abdeckung der offenen Forderung an Sony DADC ab. Bei Verarbeitung oder Vermengung erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt entsprechend dem Verarbeitungs- oder Vermengungsanteil auch auf das neue Produkt.
10. Schadenersatzansprüche  
Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Vertragsverletzung seitens Sony DADC, z.B. wegen Nichterfüllung oder wegen Säumnis sind ausgeschlossen, solange der Kunde nicht nachweist, dass der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit seitens Sony DADC verursacht wurde.
11. Mechanische Vervielfältigungsrechte, Urheberrechte, Autorenrechte, Sonstige Rechte  
Der Kunde erklärt, alle Vervielfältigungs-Rechte zu besitzen, einschließlich des Rechtes der mechanischen Vervielfältigung, des Rechtes zur Nutzung bestimmter Film-, Ton-, Daten oder sonstiger Software-Aufnahmen usw. Er leistet Gewähr, dass alle Copyright-Gebühren und sonstige zu entrichtende Gebühren an den Inhaber der Rechte oder an die zuständigen Inhaber-Vertretungsorganisationen bezahlt werden, und dass diesbezüglich an Sony DADC keinerlei Ansprüche gestellt werden. Der Kunde hat Sony DADC in jeder Hinsicht schadlos zu halten, insbesondere gegen Ansprüche Dritter, einschl. auch Ansprüche von Urheberrechts- oder sonstigen Organisationen sowie für die Kosten aus Rechts- bzw. Gerichtsverfahren für behauptete oder tatsächliche Verletzung solcher Rechte. Dieser Schadenersatz umfasst auch die allfälligen von Sony DADC eingegangenen Produktionskosten. Der Kunde erklärt sich einverstanden mit der Weitergabe durch Sony DADC von Informationen über einzelne Bestellungen an Urheberrechts-Verwertungsfirmen und sonstige mit dem Schutz von Urheberrechten jeder Art befassten Organisationen, soweit diese Informationen von diesen Firmen benötigt werden zur Sicherstellung einer entsprechenden Lizenzregelung bzw. zur Kontrolle der Wahrung von Urheberrechten.
12. Allgemeines  
Im Falle einer Änderung der Preisentwicklung auf den Rohmaterialmärkten stimmen beide Vertragsparteien zu, die Preisgestaltung anzupassen, sollten die Rohmaterialpreise (z.B. Polystyren, Polypropylen, Polycarbonat ...) verglichen mit den Preisen per März 2009 um mehr als 10% steigen.
- 12.1. Der Kunde hat der Sony DADC sein spezifisches Produktionsmaterial zur Verfügung zu stellen, einschließlich Master, Label Films, Print Films etc. entsprechend der geltenden Sony DADC Spezifikation. Wird vom Kunden Produktionsmaterial geliefert, das den geltenden Sony DADC-Spezifikationen nicht entspricht, kann Sony DADC dieses Produktionsmaterial auf Kosten des Kunden vervollständigen, verbessern oder zurücksenden.
- 12.2. Vom Kunden geliefertes Druckmaterial kann nur verwendet werden, wenn es den Sony DADC-Spezifikationen entspricht. Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist Sony DADC nicht verpflichtet, Druckmaterial über die bestellte Disc-Menge hinaus zu lagern. Der Kunde ist einverstanden, dass Sony DADC für Verluste bis zu 5% bei Verpackung, Maschineneinstellung keine Haftung trägt.
- 12.3. Alles vom Kunden bzw. für diesen an Sony DADC gelieferte Material ist „frei Anif ver zollt“ gemäß den INCOTERMS zu liefern.
- 12.4. Nach 3 Monaten (Datum der Orderstellung) werden die Mastertapes (CD-R, U-Matic, etc.) vernichtet. Beachten Sie bitte dazu auch unser Mastertape Agreement.  
Artwork- und Labelfilme ohne Nachbestellung innerhalb von 2 Jahren werden entweder vernichtet oder auf Kundenwunsch und dessen Rechnung retourniert. Die vom Kunden bezahlten Kosten für Master- und Stamper-Produktion beinhalten nur die von Sony DADC dabei erbrachten Leistungen, während die Master und Stamper selbst Eigentum von Sony DADC bleiben. Auf Verlangen des Kunden werden diese nach Fertigstellung der Produktion vernichtet. Im Falle der Vernichtung gilt dann eine Nachbestellung als Neubestellung mit allen damit verbundenen Kosten.
- 12.5. Der Kunde leistet Gewähr, dass Sony DADC nur Duplikate von Masters, Labelfilme und Filme für die Herstellung von Druckmaterial erhält. Falls Sony DADC für Verlust oder Beschädigung von solchem Material haftbar ist, dann ist diese Haftung beschränkt auf den Wert des Materials bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro.
- 12.6. Falls die von Sony DADC gelieferte Ware an Dritte weitergegeben oder verkauft wird, hat der Kunde den betreffenden Dritten über die richtige Verwendung und Handhabung der Ware zu informieren.
- 12.7. Der Kunde ist nicht berechtigt den Firmennamen von Sony DADC oder einen Bestandteil desselben zu verwenden, ebenso Hinweise auf den Firmennamen von Sony DADC auf seinen Produkten, Bekanntmachungen, Geschäfts- oder Werbematerialien aufzunehmen, sofern Sony DADC nicht ausdrücklich ihre schriftliche Einwilligung hierzu erteilt. Für alle Angebote und Verkaufsabschlüsse, wie auch für die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt allein österreichisches Recht. Sony DADC und der Kunde vereinbaren, dass alle aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehenden Streitigkeiten durch die zuständigen Gerichte der Landeshauptstadt Salzburg unter Verzicht auf jeden anderen Gerichtsstand entschieden werden.
- 12.9. Zusatzvereinbarungen, Mitteilungen und Reklamationen bedürfen der schriftlichen Form und werden nur angenommen, wenn sie an Sony DADC Austria AG, Sonystraße 20, A-5081 Anif, z.H. „Kundendienst“ gesandt werden. Kenntnissgaben an die Sony DADC sind nur rechtswirksam, wenn sie an diese Anschrift gesandt werden.